

GOOD TO KNOW

Das Steiermärkische Jugendgesetz

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	von 23.00 - 05.00 verboten	unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	von 01.00 - 05.00 verboten	unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, Euro-Partys, Flatrate-Partys, etc.	X	X	X	X
Spielapparate, wie z.B. Cyber- & Videospiele	X	X	ab 15. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)	erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)
Glücksspielautomaten, sowie Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten (außer Lotto, Sporttoto, Tombola, Glückshafen und Ähnliches)	X	X	X	X
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball, ...)	X	X	X	X
Nicht gebrannter Alkohol (z.B. Bier, Wein, Sekt, Most, Sturm, etc.)	X	X	X	✓
Gebrannter Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops, Wodka)	X	X	X	X
Tabak (E-Zigaretten, E-Shishas, etc.)	X	X	X	X
Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen	X	X	X	X
Autostoppen (auch nicht über Internetplattformen)	X	✓	X	✓
Erbringen des Altersnachweises	✓	✓	✓	✓